



Anlage 3: Rechtliche Hinweise zum Antrags- und Förderverfahren/ FAQ (Stand: 15.10.2015)

(Diese werden im Laufe des Verfahrens durch das Kfi weiter aktualisiert und auf der Website des Kfi veröffentlicht)

1. Antragsteller

Anträge können KI-Kommunen sowie Kommunen ohne KI unter Beachtung des unter Nr. 2 dieser FAQ aufgeführten Antragsverfahren stellen. Antragsteller ist hier die Kommune!

Direkte Anträge von z.B. MSO oder Ehrenamtlern können **nicht** berücksichtigt werden.

2. Antragsverfahren

Die Förderanträge werden in elektronischer Form im Internet zum Download auf der Seite des kfi (www.kfi.nrw.de) angeboten. Der vollständig ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebene Vordruck ist auf dem Postweg im Original oder per Fax bis zum 07.10.2015 von **KI-Kommunen beim Kfi** einzureichen.

Kreise ohne ein KI stellen ihren Antrag unter Beachtung der genannten Voraussetzungen und Fristen direkt **beim MAIS NRW** (Hausanschrift: Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf – Abteilung IV; Fax: 0211/855-3049).

3. Antragsverfahren in den Kommunen - Wie muss das Antragsverfahren gestaltet werden?

Die Kreise und kreisfreien Städte können das Verfahren offen gestalten. Die Kommunen haben die Auswahl der Letztempfänger und die der Auswahl zugrunde liegenden Kriterien für Prüfzwecke zu dokumentieren. Diese Angaben dienen auch der Ergänzung zum Sachbericht.

4. Ablauf der Projektabwicklung

4.1 Bedarfsermittlung

Kreise und kreisfreie Städte (= Antragsteller) ermitteln vor Ort den Bedarf für die Bausteine A und B der Förderkonzeption vom 21.09.2015. Dies kann z. B. durch Abfrage bei den freien Trägern/Akteuren vor Ort bzw. den kreisangehörigen Gemeinden erfolgen.

Ändert bzw. verschiebt sich die Anzahl der einzelnen Pauschalen innerhalb des einzelnen Bausteins (z. B. mehr einfache Pauschalen und weniger doppelte Pauschalen) und bleibt die Zuwendungssumme unverändert, ist dies der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Ändert sich jedoch hierbei die Höhe der Zuwendung, ist ein Änderungsbescheid erforderlich.

Da nachträgliche Veränderungen / Verschiebungen von Pauschalen zu zeitlichen Verzögerungen führen können, sollten Fragen, die die Höhe der Zuwendung betreffen (z. B. Anzahl der Pauschalen und für welche Bausteine) daher bereits im Vorfeld der Antragstellung geklärt werden.

4.2 Antragsverfahren

Antragsfrist ist der 07.10.2015. Auf der Grundlage des zuvor ermittelten Bedarfs wird die Anzahl der einfachen bzw. doppelten Pauschalen für die einzelnen Bausteine beantragt.

Die in Anlage 1 der Förderkonzeption genannten Beträge für die Kreise und kreisfreien Städte gemäß Verteilungsschlüssel stellen die fiktive Höchstgrenze der Fördersumme dar. Dieser Betrag darf nicht überschritten, kann aber unterschritten werden. Die individuelle Fördersumme ergibt sich aus der Summe der Pauschalen.

4.3 Mittelabruf

Die Auszahlung kommt gemäß ANBest-G erst in Betracht, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides). Die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides kann herbeigeführt und damit die Auszahlung beschleunigt werden, wenn der Antragsteller der Bewilligungsbehörde gegenüber schriftlich

erklärt, dass er auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichtet. Wegen der zeitlichen Enge ist ein Rechtsbehelfsverzicht erforderlich.

4.4 Verausgabung der Mittel bzw. Weiterleitung an Dritte

Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckes benötigt werden. Entscheidend für den Fristbeginn ist die Auszahlung der Mittel durch die Bewilligungsbehörde, unabhängig davon, ob der Antragsteller die Mittel selbst verbraucht oder an Dritte weiterleitet. Die 2-Monatsfrist gilt ununterbrochen, auch wenn die Mittel an Dritte weitergeleitet werden. Beachten Sie hierbei auch die kommunalrechtlichen Vorgaben (z.B. Kassenschluss der Kommune).

4.5 Verwendungsnachweis

Im Verwendungsnachweis sind

- zu Baustein A die

- geförderten Begegnungsräume unter Angabe des Trägers und der Adresse sowie
- in Anspruch genommene Pauschalen

- zu Baustein B die

- jeweils geförderten Medien bzw. Übersetzungen sowie
- in Anspruch genommene Pauschalen

aufzulisten.

Zu beiden Bausteinen ist ein Sachbericht beizufügen. Dieser Sachbericht enthält im Baustein A eine kurze Darstellung, wie der Begegnungsraum genutzt wird und renoviert / ausgestattet wurde. Der Sachbericht in Baustein B enthält eine kurze Darstellung über die geförderten Medien bzw. Übersetzungen, Hinweise auf Internetlinks sowie Belegexemplare bei Druckerzeugnissen und Vervielfältigungen.

Bei Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist dem Verwendungsnachweis jeweils eine Kopie des Weiterleitungsvertrags sowie des Verwendungsnachweises des Durchführungsträgers beizufügen. Darüber hinaus enthält der Sach-

bericht eine kurze Darstellung, nach welchen Kriterien die Auswahl der Dritten erfolgte.

4.6 Rückzahlung

Pauschalen sollen grundsätzlich in der Gesamtsumme - als Zuschuss zu den örtlich anfallenden Sachausgaben - dem Förderzweck zu Gute kommen. Nicht in Anspruch genommene bzw. nicht genutzte Pauschalen sind nach Ablauf des Durchführungszeitraums unverzüglich zurückzuerstatten.

5. Empfänger der Zuwendung

Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängerinnen oder Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Daher kommen als „Dritte“ grundsätzlich nur Verbände, Initiativen und Vereine in Frage, die einen geschäftsführenden Vorstand haben.

Das „grundsätzlich“ lässt jedoch eine Prüfung im Einzelfall zu – ausgeschlossen wird vom Grundsatz her niemand. Ideal wäre eine Zusammenarbeit mit z.B. einem eingetragenen Verein (als Zuwendungsempfänger) oder eine enge Zusammenarbeit mit z.B. der Freiwilligenagentur, die die Mittel für die verschiedenen Initiativen gebündelt verwaltet. Wenn ein KI in den Initiativen die geeigneten Partner sieht, kann es diese über den Weiterleitungsvertrag mit Mitteln bedienen. Da die geordnete Geschäftsführung sichergestellt sein muss, muss eine Person dieser Initiativen als Ansprechpartner und somit auch als verantwortliche Person im Weiterleitungsvertrag genannt werden. Diese Person hat den Weiterleitungsvertrag für die Flüchtlingsinitiative zu unterzeichnen

6. Wie sollte sich die Zusammenarbeit zwischen den KI und den Drittempfängern im Rahmen dieses Förderprogramms gestalten?

Es wird empfohlen, dass sich die KI bereits vor der Antragsstellung mit den freien Trägern/Akteuren vor Ort und den kreisangehörigen Gemeinden, die sich für die Integration von Flüchtlingen engagieren, zu den örtlichen Bedarfen abstimmen. Dies vereinfacht vor dem Hintergrund des engen Zeitkorridors die Weitergabe der Mittel an die Drittempfänger. Für die Weiterleitung wird durch das KfL ein entsprechender

nicht verbindlich zu nutzender Mustervertrag zur Verfügung gestellt. Bei der Antragstellung durch die KI selbst ist es jedoch noch nicht erforderlich, die konkreten Drittempfänger anzugeben.

7. Deckungsfähigkeit

Grundsätzlich entfallen 70 % der Mittel auf den Baustein A und 30 % der Mittel auf den Baustein B. Die Mittel aus den Bausteinen A und B sind jedoch untereinander deckungsfähig. Eine Abweichung von der Normverteilung 70 : 30 ist im Antrag zu begründen.

8. Welche Begegnungsräume können gefördert werden?

Ob die Begegnungsräumlichkeiten einen oder mehrere Räume haben, ist für die grundsätzliche Förderwürdigkeit unerheblich und wirkt sich erst bei der Frage der möglichen Förderhöhe aus.

Förderfähige Begegnungsräume müssen mindestens zu 33% während der Nutzungszeiten für den Bereich der Integration der Flüchtlinge und Asylsuchenden genutzt werden. Damit ist es möglich auch kleinere Räume in den kreisangehörigen Gemeinden oder bei Freien Trägern zu fördern, die ursprünglich für andere Themen der Gemeinde-, Träger oder Vereinsarbeit konzipiert waren.

Die förderfähigen Begegnungsräume liegen außerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen, der Zentralen Unterbringungseinrichtungen für die Erstaufnahme von Asylbewerbern und der Notunterkünfte, die im Auftrag des Landes betrieben werden. Sie sollten im jeweiligen Stadtteil gut erreichbar angesiedelt sein.

Die Geltendmachung von Pauschalen für Räumlichkeiten mit sanitären Anlagen oder für Abstellkammern, Kellerräume oder Lagerräume u.ä. ist ausgeschlossen.

Bei entsprechender Begründung können auch Außenanlagen im begrenzten Umfang als förderwürdig anerkannt werden, wenn diese zu den Begegnungsräumlichkeiten gehören und auch tatsächlich genutzt werden (z.B. Spielplatz oder Tischtennisplatte vor Begegnungsräumlichkeiten).

Im Einzelfall ist auch die Förderung einer Büroräumlichkeit in den Begegnungsräumlichkeiten möglich, wenn diese für die Neueinrichtung oder Aufrechterhaltung des Betriebs der Begegnungsräume erforderlich ist.

9. Welche Informationsmaterialien sind förderfähig?

Förderfähig sind Informationsmaterialien, die beispielsweise Informationen über allgemeine rechtliche Rahmenbedingungen und Regeln des Zusammenlebens in Verbindung mit konkreten, ortsbezogenen Hinweisen auf Behörden, öffentliche Einrichtungen, Beratungs- und Servicestellen enthalten. Ebenso ist die Bereitstellung von Informationen über Anbieter von Integrationsmaßnahmen (u.a. bestehende Freizeitangebote, niedrigschwellige Kurse, Familien-, Jugend- oder Stadtteiltreffs) möglich. Diese Medien können auch Zusatzinformationen für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer, interessierte Bürgerinnen und Bürger und hauptamtlich tätige Personen enthalten. Daneben können auch Informationsmedien allein für die Zielgruppe der ehrenamtlichen Helfer und interessierten Bürgerinnen und Bürger im Zusammenhang mit der Integration von Flüchtlingen und Asylsuchenden aufgelegt werden.

Insgesamt sollte darauf geachtet werden, dass die Informationsmaterialien sprachlich und optisch so einfach und klar gestaltet sind, dass sie insbesondere Flüchtlingen eine verständliche und konkrete Hilfe bieten.

Bei internetbasierten Medien ist darauf zu achten, dass Vorkehrungen für die weitere praktikable und nachhaltige Nutzung dieser Angebote für Flüchtlinge bzw. für die (ehrenamtliche) Flüchtlingsarbeit getroffen werden.

10. Wie wird die seitenbezogene Pauschale für Übersetzungen in der Praxis berechnet?

Die volle Pauschale in Höhe von 50 Euro pro Seite bezieht sich auf eine beschriebene Seite bestehend aus ca. 30 Zeilen mit jeweils ca. 55 Anschlägen. Sollte das zu übersetzte Werk nur teilbeschriebene Seiten enthalten, erfolgt die Berechnung der Pauschale anhand der Zeilen.

Bsp.: Eine Kommune X möchte eine 10-seitige Broschüre ins Arabische übersetzen lassen. Die Seiten der Broschüre sind in unterschiedlichem Umfang beschriftet und mit einigen Grafiken versehen. Wenn der gesamte Textanteil der Broschüre eine Gesamtzahl von 150 Zeilen (bestehend aus ca. 55 Anschlägen) umfasst, wird fiktiv davon ausgegangen, dass sich diese 150 Zeilen auf fünf Seiten verteilen ($150 \text{ Zeilen} : 30 \text{ (Standardzeilen)} = 5 \text{ Seiten}$). Daher kann die Kommune X für die Übersetzung dieser Broschüre fünfmal die Pauschale für 50€, also insgesamt 250€ beantragen.

Grundlage für die Berechnung der übersetzten Seiten ist die Vorlage in deutscher Sprache. Hierauf beziehen sich die Zeilen und Anschlagsangaben.

11. Können Dritte mit der Durchführung eines Werkes (z.B. Malerarbeiten) beauftragt werden?

Zu den Sachkosten zählen auch Ausgaben an Dritte, wie für Honorare oder Werkverträge, .z.B. Kosten für Lieferung und Montage von Mobiliar, Renovierungsarbeiten, Erstellung Layout von Flyern. Eigene Personalkosten in den Kommunen und bei den freien Trägern sind nicht förderfähig.

12. Welche Personen fallen unter den Begriff Flüchtlinge und Asylbewerber?

Zu dem Personenkreis zählen in erster Linie:

- Flüchtlinge, die über die Landes- oder Bundesaufnahmeverordnung nach NRW gekommen sind,
- Asylbewerber, die einen entsprechenden Antrag gestellt haben und sich im Asylverfahren befinden oder diesen Asylantrag in Kürze stellen werden,
- Anerkannte Asylbewerber bis zu einem Aufenthalt von 5 Jahren ab Zeitpunkt der Anerkennung,
- Geduldete Ausländerinnen und Ausländer, die bereits ein Asylverfahren durchlaufen haben.

Bürgerinnen und Bürger aus dem EU-Ausland fallen nicht unter diesen Personenkreis.

13. Bis wann können förderfähige Ausgaben getätigt werden?

Die Verausgabung der Mittel darf zwei Monate nach Auszahlung der Mittel durch das KfI erfolgen, wenn der **zahlungsbegründende Akt in 2015** vorgenommen wurde (Abschluss Kaufvertrag, Abschluss Werkvertrag etc.). Dies gilt für die Zuwendungsempfänger und für die weiteren Drittempfänger gleichermaßen.

Beispiel:

Durchführungszeitraum wird voraussichtlich der 1. November bis 31. Dezember 2015 sein. Auszahlung durch KfI an KI erfolgt nach entsprechender Anforderung durch KI am 30. November 2015; Anschaffungen sind dann bis zum 31. Dezember 2015 möglich; die Bezahlung der Rechnungen folglich bis zum 30. Januar 2016.

14. Was passiert mit Mitteln, die den KI zugewiesen worden sind, tatsächlich aber nicht verausgabt werden konnten?

Pauschalen, die seitens der KI/Kreise nicht verausgabt worden sind, sind nach Ablauf der Zweimonatsfrist nach Auszahlung durch die Bewilligungsbehörde an diese zurückzuerstatten.